

Versicherungsschutz im Ausland

Aufgrund der zunehmenden Globalisierung und Internationalisierung ist die Anzahl der Entsendungen von Beschäftigten ins Ausland in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen.

Jede Person, die in Deutschland einer abhängigen Beschäftigung nachgeht, ist über die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland gegen die Folgen von Arbeitsunfällen abgesichert.

Wenn Ihre Beschäftigten im Rahmen eines hier bestehenden Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend im Ausland tätig werden, genießen sie in vielen Fällen weiterhin den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland.

Sie als Unternehmerinnen und Unternehmer oder unternehmerähnliche Personen haben bei der BGHM die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern.



Voraussetzungen für den Versicherungsschutz im Ausland:

- Das inländische Beschäftigungsverhältnis besteht fort.
- Die Entsendung ist im Voraus zeitlich begrenzt.
- Nach der Entsendung ist eine Weiterbeschäftigung im inländischen Unternehmen vorgesehen.

Bei Vorliegen der Kriterien kann grundsätzlich das deutsche Recht der gesetzlichen Unfallversicherung in das Land der Entsendung ausstrahlen. Das bedeutet, dass der zuständige deutsche Unfallversicherungsträger bei einem Versicherungsfall für die Kosten aufkommt und Sie als Unternehmerin oder Unternehmer grundsätzlich auch hier von der Haftung freigestellt sind.

Bei Entsendungen ins Ausland mit einer zeitlichen Begrenzung über wenige Tage oder Wochen, die als Dienstreisen oder Abordnungen bezeichnet werden, stehen Ihre Beschäftigten weiter unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Die zeitliche Begrenzung kann entweder durch die Art des Einsatzes (z. B. Aufbau einer technischen Anlage) oder durch ein vertraglich festgelegtes Datum bestimmt sein.

Für die Länder der Europäischen Union sowie für die Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen ist vertraglich geregelt, dass der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland bei einer Entsendung von bis zu 24 Monaten automatisch fortbesteht. Sollte es sich um längere Zeiträume handeln oder sich

herausstellen, dass der Zeitraum überschritten wird, kann im Vorfeld eine Ausnahmegenehmigung über die Weitergeltung der gesetzlichen Unfallversicherung beantragt werden.

Bei Entsendungen in andere Staaten gibt es sehr unterschiedliche Regelungen. Teilweise bestehen zwischenstaatliche Abkommen, die den Versicherungsschutz für die verschiedenen Bereiche der Sozialversicherung regeln. Sofern es um den Versicherungsschutz in der Unfallversicherung geht, stehen die Fachleute der BGHM gern beratend zur Verfügung. Weitere Informationen erhalten Sie über unseren Internetauftritt (www.bghm.de – Webcode 120), die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (www.dvka.de) und den Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (www.dguv.de).

Auslandsversicherung

Beschäftigte in längeren oder unbefristeten Auslandseinsätzen sowie Beschäftigte, die ausschließlich für einen Auslandseinsatz eingestellt werden, sind nach den erläuterten Kriterien grundsätzlich nicht über die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland abgesichert. Dies gilt auch für Beschäftigte, bei denen das deutsche Arbeitsverhältnis ruhend gestellt wurde. Allerdings kann in vielen Fällen eine gesonderte Auslandsunfallversicherung bei der BGHM abgeschlossen werden. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen dafür den Versicherungsschutz direkt mit der BGHM klären und im Vorfeld eine namentliche Anmeldung vornehmen. Weitere Informationen finden Sie unter www.bghm.de (Webcode 106).

Notfalltelefon Ausland: +49 (0)6131 802 18008

Wir sind immer für Sie da – unabhängig davon, ob Sie über die Regelungen der Ausstrahlung oder über die Auslandsversicherung der BGHM versichert sind.

Die BGHM ist in Kooperation mit der Firma MD Medicus Assistance Service GmbH 24 Stunden täglich unter der oben genannten Telefonnummer erreichbar. So kann zum Beispiel schnellstmöglich die Verlegung in ein geeignetes Krankenhaus, die Überwachung der Behandlung vor Ort oder – wenn erforderlich – ein Rücktransport zur Behandlung in Deutschland veranlasst werden. Die Partnerfirma prüft auch die Abrechnungen der Leistungsträger im Ausland.

Haben Sie weitere Fragen? Wir stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Berufsgenossenschaft Holz und Metall
Isaac-Fulda-Allee 18
55124 Mainz

Telefon: 06131 802-0
Internet: www.bghm.de